



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

23. Mai 2016

Seite 1 von 2

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Prorektorin für Lehre  
und studentische Angelegenheiten  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

Aktenzeichen:

422

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Geldmacher

Telefon 0211 5867-3438

Telefax 0211 5867-3670

## **Veränderte Anforderungen an die Kenntnisse in Latein gemäß der Lehramtszugangsverordnung vom 25.04.2016**

Sehr geehrte Frau Dr. Ravenstein,

für Ihr Schreiben vom 15.02.2016 in oben bezeichneter Sache danke  
ich Ihnen.

Wie Sie wissen, wurden die für das Studium bestimmter Fächer des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Lateinkenntnisse durch die Lehramtszugangsverordnung vom 25.04.2016 (LZV) neu geregelt. Der neue § 11 Abs. 2 LZV sieht nunmehr vor, dass Lateinkenntnisse in den Fächern der modernen Fremdsprachen nicht mehr zwingend nachzuweisen sind bzw. in den Fächern Geschichte und Philosophie/Praktische Philosophie nur noch auf dem „Niveau eines Kleinen Latinums“ verlangt werden.

Das Kleine Latinum ist in der Anlage 15 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), definiert. Danach wird in Nordrhein-Westfalen das Kleine Latinum als schulischer Abschluss bei ausreichenden Leistungen in Latein in der Regel bereits ein Schuljahr vor der Vergabe des eigentlichen Latinums erworben und auch auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis bescheinigt (vgl. Anlage 12 und 15 der APO-GOST).

Studierende, die ein Kleines Latinum nicht als schulischen Abschluss erworben haben, können dieses gemäß der „Ordnung der Erweite-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

rungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch“ (RdErl. des Kultusministeriums vom 02.04.1985 in der Fassung vom 03.05.2016) nachträglich durch eine Prüfung bei der zuständigen Bezirksregierung erwerben. Diese Möglichkeit ist nunmehr neu geschaffen worden. Grundlage hierfür ist ein Änderungserlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2016, der die oben genannte „Ordnung der Erweiterungsprüfung“ um das Kleine Latinum erweitert und in diesem Zusammenhang inhaltliche Anforderungsprofile und formale Rahmenbedingungen für das staatliche Prüfungsangebot festgelegt (s. beiliegende Kopie des Änderungserlasses vom 03.05.2016).

Da allerdings mit der Bezugnahme des § 11 Abs. 2 LZV auf das „Niveau eines Kleinen Latinums“ lediglich die materiellen Anforderungen an die erforderlichen Lateinkenntnisse vorgegeben werden, ohne dass formal ein Kleines Latinum erworben werden muss, können Universitäten das Vorliegen dieser Lateinkenntnisse der Studierenden auch durch gleichwertige universitäre Prüfungsangebote feststellen; dabei kann die oben genannte „Ordnung der Erweiterungsprüfung“ den Universitäten als Referenzmaßstab dienen (entsprechende universitäre Angebote würden Gegenstand von Akkreditierungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz).

Für weitere Einzelfragen und fachliche Beratungen zum Kleinen Latinum und seinem Prüfungsformat sowie zum regulären Latinum, das in einigen Fächern auch nach der geänderten LZV weiterhin vorausgesetzt wird, stehen Ihnen die Fachdezernentinnen und -dezernenten der Bezirksregierungen in gewohnter Weise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Ulrich Wehrhöfer